

Eingriffe an Tieren auf Bio-Betrieben

entsprechend der EU-Bio-Verordnung

Seit 1.1.2020 müssen Sie für die meisten Eingriffe eine Genehmigung bei Ihrer Landesregierung einholen.

Im Jahr 2020 konnten diese fallweisen oder betriebsbezogenen Ausnahmegenehmigungen – siehe Punkt 1. oder 2., unten – mittels vorgegebenem jeweiligem Antragsformular, händisch oder digital ausgefüllt, direkt bei den zuständigen Behörden eingebracht werden.

Ab 01.01.2021 gelten folgende Neuerungen in Bezug auf das Antragsverfahren:

- **Anträge** auf Ausnahmegenehmigung **müssen verpflichtend über das VIS** (= Verbraucherinformationssystem der Statistik Austria) **gestellt werden.**
- Sie suchen selbst oder mit Hilfe der VIS-Servicestellen – wie Landwirtschafts-/Bezirksbauernkammern bzw. bei Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA über Ihren zuständigen Landesverband – um Genehmigung bestimmter Tiereingriffe bei der zuständigen Landesbehörde an.
- Weiterführende Informationen zum gesamten Antragsverfahren erhalten Sie hier: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Bioformulare.html>

1. fallbezogene Ausnahme für bestimmte Eingriffe an einzelnen Tieren

Mit diesem einzeltierbezogenen Antrag sind rechtzeitig vor Durchführung folgende Eingriffe zu beantragen, falls diese betrieblich notwendig sind:

- Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren (nur mehr bis 31.12.2021 möglich!)
- Enthornung von über sechs Wochen alten Rindern

Nach Bearbeitung durch die Behörde erhalten Sie für diese einzelnen Fälle eine Genehmigung per Bescheid. Danach darf der Eingriff durchgeführt werden. Der Bescheid muss für die Bio-Kontrollen vor Ort bereitgehalten werden.

2. betriebsbezogene Ausnahme für bestimmte Eingriffe während eines bestimmten Zeitraums

Folgende Eingriffe können für die Dauer von 3 Kalenderjahren und mehrere Tiere beantragt werden, falls diese betrieblich notwendig sind:

- Enthornen von Kälbern unter einem Alter von sechs Wochen
- Enthornen von weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen
- Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zucht-Lämmern bis zu einem Alter von sieben Tagen

Die zuständige Behörde bestätigt die Antragstellung und die Kenntnisnahme der Angaben im VIS. Der Antrag erhält dadurch den Status „bestätigt“, worauf Sie nun im VIS ein PDF-Dokument erstellen, ausdrucken und für die nächste Bio-Kontrolle vor Ort bereithalten müssen. Im Zuge der Kontrolle muss das Kontrollorgan Ihre Angaben auf Plausibilität prüfen und das Verfahren mittels Unterschrift und Datum auf dem Antrag abschließen. Damit ist der Genehmigungsprozess endgültig abgeschlossen.

WICHTIG: Sofern Sie bereits 2020 die betreffende betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung beantragt haben, gilt diese bis 31.12.2022. Ein neuerlicher Antrag ist nicht zu stellen, erst Ende 2022.

Sonderregelungen für andere Eingriffe:

Für andere Eingriffe, die nicht wie in Punkt 1 oder 2 genannten Verfahren abzuhandeln sind (z. B. Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln), besteht die Möglichkeit, bei Ihrer Landesregierung (siehe Kontaktdaten, Seite 3) ein formloses Ansuchen zu stellen.

Die **operative Kastration** ist weiterhin ohne Ansuchen zulässig.

Überprüfung im Zuge der Kontrolle 2021:

Die zuständige Behörde ist unverzüglich von der Kontrollstelle zu informieren, wenn:

- Die Antragstellung aufgrund nicht plausibler Angaben gemacht wurde.
- Die geltenden Tierschutzbestimmungen bzw. Voraussetzungen der EU-Bio-Verordnung – wie Durchführung des Eingriffs nach Verabreichung angemessener Betäubungs-/Schmerzmittel, durch sachkundiges Personal bzw. Tierarzt, etc. – nicht eingehalten wurden.
- Die angegebene Begründung aufgrund zwischenzeitlicher Anpassung des Stallgebäudes, Haltung einer anderen Rasse oder Änderung des Produktionszweiges, nicht mehr nachvollziehbar ist.

Achtung! Fehlen einer fallbezogenen Ausnahme – Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren und Enthornung von über 6 Wochen alten Rindern:

Fehlt die entsprechende Einzelgenehmigung, muss lt. Vorgabe des zuständigen Ministeriums („Maßnahmenkatalog Bio“), der Bio-Status des betroffenen Tiers aberkannt werden. Zudem muss dies der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Die Eingriffe dürfen naturgemäß nur unter Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen durchgeführt werden.

Anhang:

Kontaktdaten der zuständigen Behörden (Landesregierung) für die Übermittlung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung für „andere“ Eingriffe – „Sonderregelung“

<p>Burgenland Amt der Burgenländischen Landesregierung Abt. 6, Referat Lebensmittelaufsicht Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel: +43 57 600 2693 E-Mail: post.a6-lma@bglg.gv.at Website: www.burgenland.at</p>	<p>Tirol Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Landwirtschaftl. Schulwesen, Jagd und Fischerei Heilig Geist Straße 7-9 6020 Innsbruck Tel: +43 512 508 2542 E-Mail: landw.schulwesen@tirol.gv.at</p>
<p>Kärnten Amt der Kärntner Landesregierung Abt.5 – Gesundheit und Pflege, UA Sanitätswesen, SG Lebensmittelaufsicht Kirchengasse 43 9020 Klagenfurt Tel: +43 50 536 15152 Email: abt5.lmi@ktn.gv.at Website: www.ktn.gv.at</p>	<p>Vorarlberg Amt der Vorarlberger Landesregierung Abt. IVb Gesundheit und Sport Landhaus 6901 Bregenz Tel: +43 5574 511 24222 E-Mail: land@vorarlberg.at Website: www.vorarlberg.at/umweltinstitut</p>
<p>Niederösterreich Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle Landhausplatz 1 3100 St. Pölten Tel: +43 2742 9005 12689 E-Mail: post.LF5-LM@noel.gv.at Website: www.noel.gv.at</p>	<p>Wien Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 59 Spittelauer Lände 45 1090 Wien Tel: +43 1 4000 59210 E-Mail: post@ma59.wien.gv.at Website: www.wien.gv.at/kontakte/ma59/</p>
<p>Oberösterreich Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel: +43 732 7720 14272 E-Mail: la.esv.post@ooe.gv.at Website: www.land-oberoesterreich.gv.at</p>	
<p>Salzburg Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 4, Referat 20403 - Landesveterinärdirektion Postfach 527 5010 Salzburg Tel: +43 662 8042 3638 E-Mail: veterinaerdirektion@salzburg.gv.at Website: www.salzburg.gv.at/landwirtschaft</p>	
<p>Steiermark Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Lebensmittelaufsicht Friedrichgasse 9 8010 Graz Tel: +43 316 877 3541 E-Mail: lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at Website: www.gesundheit.steiermark.at</p>	